

## 445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz — WSG)**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES  
Zl. 157/2-BR/84

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein

Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz — WSG)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen Begründung Einspruch zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

25. Oktober 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

/%

**Begründung des Einspruches des Bundesrates vom 25. Oktober 1984 betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz — WSG)**

Die von der sozialistischen Koalition beschlossenen Wohnungsgesetze bringen für die Bevölkerung eine neue Belastungswelle — die dritte nach dem Mallorca-Paket und der Pensionsbelastung —, sie sind eigentumsfeindlich und antiföderalistisch.

Das Wohnhaussanierungsgesetz bringt eine zusätzliche Belastung, weil die Rückzahlung von Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds teurer wird. Nicht aber das Kapital wird schneller zurückgeholt, sondern die Darlehensnehmer dieser im Krieg zerstörten und meist schon wieder renovierungsbedürftigen Häuser werden mit Zinsen belastet.

Das Wohnhaussanierungsgesetz ist eigentumsfeindlich, weil auch — wie im Wohnbauförderungsgesetz 1984 — den Ländern die Meistbegünstigung der Miete bei der Wohnbeihilfe vorgeschrieben wird. Das heißt, für Eigentumswohnungen und Eigenheime dürfen die Länder nur nachteiligere Bedingungen verordnen.

Das Wohnhaussanierungsgesetz ist antiföderalistisch, weil es den Ländern vorschreibt, Wohnbeihilfen zu zahlen, die durch Kostensteigerungen des Bundes verursacht werden und weil der Bund die Mietzinsbeihilfen eingefroren hat und die Länder auf Kosten der Mittel für den Neubau oder die Sanierung die Differenz auf die Wohnbeihilfe zahlen müssen.

Das Wohnhaussanierungsgesetz wird aber darüber hinaus totes Recht bleiben, weil weder der Finanzminister bereit war, die notwendigen flankierenden steuerlichen Maßnahmen, noch der Justizminister die erforderlichen Mietrechtsänderungen vorzunehmen. Der Finanzminister hat abgelehnt, Sanierungsmaßnahmen steuerlich genauso zu berücksichtigen, wie bei der Errichtung einer neuen Wohnung. Im Bereich des Mietrechtes ist völlig ungeklärt, wer etwa die Kosten zu tragen hat,

2

## 445 der Beilagen

wenn eine Erhaltungsmaßnahme über eine längere Zeit als zehn Jahre finanziert werden muß. Es ist aber auch ungeklärt, welche Duldungspflichten etwa ein Mieter hinnehmen muß und welche Rechte er andererseits hat. Es ist ungeklärt, wer etwa für Ab- oder Umsiedlungskosten während der Sanierung aufkommen muß. All diese Fragen müssen künftig erst von den Gerichten entschieden werden und die Mieter müssen nicht nur die Pro-

zeßkosten tragen, sondern die notwendigen Sanierungen werden weiterhin verzögert.

Die sozialistische Koalition war aber auch nicht bereit, für die Dorferneuerung in Österreich vorzusorgen.

Der Bundesrat lehnt das Wohnhaussanierungsgesetz ab und erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.